

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
2/2007/WA

auf Antrag von

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Beteiligt:

wegen

Anfechtung der Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl einer Kreiskassiererin und
Anordnung von Neuwahlen

hat die Bundesschiedskommission am 19. Oktober 2007 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender und
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

Beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I. Mit ihrer am 11. Juli 2007 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen, als Beschwerde bezeichneten Rechtsmittelschrift wendet sich die Antragstellerin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 25. Juni 2007.

In dieser Entscheidung hat die Landesschiedskommission auf Anrufung der Antragstellerin die Entscheidung des SPD-Landesvorstands X vom 04. Juni 2007, ergangen auf Antrag des B zu 1., bestätigt, wonach bei der Kreisvollversammlung des Kreisverbands X am 12. Mai 2007 an der Wahl der Antragstellerin X zur Kreiskassiererin nicht stimmberechtigte Personen mitgewirkt hätten und dies auch entscheidenden Einfluss auf das Stimmergebnis gehabt hätte; daher sei die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen. Für insgesamt 12 im Einzelnen bezeichnete Personen sei am Tag der Kreisvollversammlung weder durch Beschluss des zuständigen Abteilungsvorstands nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 OrgStatut noch durch Eintritt der Fiktion des § 3 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut eine Mitgliedschaft begründet gewesen. Die Landesschiedskommission hat die Berufung nicht zugelassen, weil die

Wahlanfechtungssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 WahlO sei und eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung nicht erforderlich sei.

Die Antragstellerin hält die Entscheidung der Landesschiedskommission für unrichtig, weil bei genauer Betrachtung- was sie im Einzelnen begründet - lediglich fünf Fälle einer unklaren Mitgliedschaft verblieben, die dann aber für das damalige Wahlergebnis ohne Einfluss gewesen wären. Die Landesschiedskommission habe nach Aktenlage entschieden, obwohl die betroffenen Personen als Zeugen zur Verfügung gestanden hätten. Im Übrigen erhebt sie politische und verfassungsrechtliche Einwände gegen die Regelung des § 3 OrgStatut.

Sie beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 25. Juni 2007 aufzuheben und die Wahlanfechtung des SPD-Kreisvorstands·X abzuweisen, darüber hinaus den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 13 Abs. 6 WahlO dahingehend, die am 04. Juli 2007 erfolgte Wahl der Genossin X zur Kreiskassiererin für ungültig zu erklären und sie selbst bis zur entgültigen Entscheidung im Amt zu belassen.

Der Beigeladene zu 2. beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er macht im Wesentlichen geltend, die Wahl der Genossin X sei zu Recht aufgehoben worden, weil an ihr nicht stimmberechtigte Personen mitgewirkt hätten. Die Landesschiedskommission habe begründet, warum sie die Berufung zur Bundesschiedskommission nicht zugelassen habe; sie habe die grundsätzliche Bedeutung verneint. Auch die übrigen von der Antragstellerin vorgebrachten Argumente seien nicht stichhaltig.

Der Beteiligte zu 1. hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Das am 11. Juli bei der Bundesschiedskommission eingegangene Rechtsmittel der Antragstellerin ist als unzulässig zu verwerfen.

Zwar ist die Antragstellerin in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b WahlO als Betroffene beteiligungsfähig, weil es im Kern um die Gültigkeit ihrer Wahl zur Kreiskassiererin in der Kreisvollversammlung des Kreisverbands X am 12. Mai 2007 geht; auch wäre eine einwöchige Frist für die Einlegung des Rechtsmittels gewahrt, da die Entscheidung an die Antragsstellerin erst frühestens am 04. Juli 2007 zur Post gegeben wurde (das Datum auf dem Empfangsbekenntnis ist in der Fotokopie nicht leserlich).

Jedoch sehen die Statuten der SPD (OrgStatut, SchiedsO und WahlO), anzuwenden in der auf dem Bundesparteitag in Karlsruhe vom 14.-16. November 2005 beschlossenen Fassung, im vorliegenden Fall ein Rechtsmittel nicht vor.

Gegen die abschließende Entscheidung einer Bezirks- oder Landesschiedskommission ist in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsverfahren ein Rechtsmittel nicht gegeben, es sei denn, diese hätte die Berufung zur Bundesschiedskommission ausdrücklich zugelassen, weil die Sache nach ihrer Auffassung grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt (§ 13 Abs. 4 Satz 2 WahlO); eine solche – zugelassene - Berufung wäre innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz bei der Bundesschiedskommission einzulegen.

Eine derartige Zulassung der Berufung enthält die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission nicht; diese nimmt vielmehr ausdrücklich auf die Neufassung Bezug und lehnt eine Zulassung ab. Die Wahlordnung, wie sie auf dem Bundesparteitag im November 2005 beschlossen wurde, sieht eine Überprüfung dieser Entscheidung weder in Form einer Art "Nichtzulassungsbeschwerde" noch durch einen eigenständigen Antrag an die Bundesschiedskommission vor. Es gab zwar im Vorfeld wohl Überlegungen in diese Richtung aus verschiedenen Gliederungen; diese haben aber im Ergebnis keinen Eingang in die beschlossenen satzungsrechtlichen Regelungen gefunden.

Was den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WahlO) gegen die Gültigkeit der am 04. Juli 2007 durchgeführten Neuwahl angeht, setzte ein Tätigwerden der Bundesschiedskommission ebenfalls voraus, dass deren Zuständigkeit überhaupt gegeben ist. Das ist hier zum einen schon deswegen nicht der Fall, weil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - dazu gehört eine einstweilige Anordnung - nicht mehr an Rechten gewährt werden könnte, als in der dazu gehörenden Hauptsache zu erreichen wäre. Für die eigentliche Hauptsache - bezogen auf die nach ihrer Auffassung zu Unrecht erfolgte Ungültigerklärung der Wahl der Antragstellerin, als deren Folge sie die fehlerhafte Neuwahl der anderen Genossin sieht - ist aber, wie oben ausgeführt, die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission nicht gegeben. Betrachtet man die Neuwahl als eigenständiges Wahlereignis, wäre die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ebenfalls nicht gegeben, weil Wahlanfechtungen zunächst an den Vorstand der nächst höheren Gliederung zu richten sind und erst im Anschluss ein Tätigwerden der- zuständigen – Schiedskommission erfolgen kann (§ 13 Abs. 2 WahlO). Die Anrufung der Bundesschiedskommission setzte dann wiederum eine Entscheidung der Vorinstanz voraus, in der die Berufung zugelassen wäre.

Im Übrigen sei in der Sache darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission auch nicht zu beanstanden sein dürfte. Für die Frage der Wahlberechtigung auf einer Kreismitgliederversammlung oder -delegiertenkonferenz kommt es auf die wirksame Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung am Wahltag an; sollte eine Aufnahmeentscheidung - bei noch laufender Frist des § 3 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut - erst später getroffen werden oder eine ablehnende Entscheidung später revidiert werden (§ 3 Abs. 2 OrgStatut) bzw. ist noch ein Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ff. OrgStatut nicht abgeschlossen, kann dies nicht zurückwirken und die zunächst unzulässige Teilnahme an Wahlhandlungen nachträglich zulässig machen. Andernfalls bestünde gegebenenfalls für einen unübersehbaren Zeitraum Ungewissheit über die Gültigkeit von Wahlen. Dies will das Statut ersichtlich vermeiden, wie z.B. auch die Beschleunigungsgebote in Bezug auf Wahlanfechtungen zeigen (etwa § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 WahlO). Ob die Wahlberechtigung in konkreten Fällen gegeben war oder nicht, ist in der Regel nicht von grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Frage des Einzelfalls.

Nach alledem war das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Hannelore Kohl
Vorsitzende